

Bitte einsenden an:

HUMMI - Reisen GmbH
Im Hammertal 103

D-58456 Witten

Reiseanmeldung

Hiermit melde ich mich/uns zu folgender Reise an:

Reiseziel: _____ Grundpreis p. Person: _____

Reise Nr.: _____ Reiseternin: _____

Zimmer: Doppelzimmer Einzelzimmer EZ-Zuschlag: _____

Besondere Wünsche (Zimmer, Bussitzplatz, Mahlzeiten):

Reiseanmelder:

Name: _____
(gemäß Personalausweis/Reisepass)

Vorname: _____
(gemäß Personalausweis/Reisepass)

Adresse: _____
(Straße, PLZ, Wohnort)

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____
 Ich möchte den kostenlosen Email - Newsletter von HUMMI-Reisen abonnieren.

Mitreisende Person:

Name: _____
(gemäß Personalausweis/Reisepass)

Vorname: _____
(gemäß Personalausweis/Reisepass)

Adresse: _____
(Straße, PLZ, Wohnort falls abweichend zum Reiseanmelder)

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

Folgende Zusatzleistungen möchte(n) ich/wir bereits heute buchen:

- Reiserücktrittskosten- inkl. Reiseabbruch-Versicherung mit Selbstbeteiligung / ohne Selbstbeteiligung
- RundumSorglos-Schutz inkl. Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch-, Reisegepäck- und Reisekranken-Versicherung mit Selbstbeteiligung / ohne Selbstbeteiligung
- Reisekranken-Versicherung mit Selbstbeteiligung / ohne Selbstbeteiligung

Leistungen gemäß Katalog - Gerne beraten wir Sie persönlich.

Die Reisebedingungen im Reisekatalog von HUMMI-Reisen GmbH oder auf der Rückseite habe ich gelesen und erkenne sie – auch im Namen von Mitreisenden – an.

Ort und Datum, Unterschrift:



Veranstalter:
HUMMI - Reisen GmbH
Im Hammertal 103 ♦ D-58456 Witten
Tel.: (02324) 96 08-0
Fax: (02324) 96 08-99
E-Mail: office@hummi-reisen.de
Internet: www.hummi-reisen.de

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN HUMMI-Reisen GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung soll schriftlich erfolgen; sie kann in Ausnahmefällen aber auch mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder, auch für alle bei der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer (namentlich oder Anzahl), für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande, und zwar durch die Aushändigung der Reisebestätigung des Reiseveranstalters an den Anmelder. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er 10 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Alle individuellen, von diesen Allgemeinen Reisebedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und haben Vorrang.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Reiseveranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betreffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1) sinngemäß.

3. Zahlung des Reisepreises

a) Sämtliche Zahlungen des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Versicherungsscheins zu leisten. Kein Versicherungsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.
b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind vom Anmelder spätestens 14 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheins 20 % des Gesamtreisepreises bei Bus-, Bahn- und Eigenreise und 25% des Gesamtreisepreises bei Flugpauschalreisen anzuzahlen.
c) Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt zu leisten. Bei Abschluss des Reisevertrages innerhalb dieser 4-Wochen-Frist ist der Gesamtreisepreis sofort nach Erhalt der Rechnung und des Versicherungsscheins zu zahlen.
d) Die Zahlung des Reisepreises per EC-/Kreditkarte oder SEPA-Lastschriftverfahren ist nicht möglich!
e) Der Reiseveranstalter ist erst nach Erhalt der Restzahlung zur Aushändigung der Reiseunterlagen verpflichtet. Ist der Gesamtreisepreis bis zum vereinbarten Reisebeginn nicht vollständig bezahlt, wird der Reiseveranstalter von der Leistungspflicht befreit und kann vom Reisenden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen.

4. Leistungsumfang

Die Leistungsbeschreibung des Angebotes sowie des Prospekts/ Katalogs und der Reisebestätigung des Reiseveranstalters ist Grundlage des Reisevertrages und für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsangaben zu erklären und den Anmelder vor Vertragsabschluss zu informieren.

5. Leistungs- oder Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
b) Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Reisenden eine kostenfreie Umbuchung oder den kostenfreien Rücktritt anbieten.
c) Der Reiseveranstalter behält sich vor, die im Reisevertrag bestätigten Preise im Fall der Erhöhung/Senkung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen-, Flughafen- oder ausländische Ein- und Ausreisesteuern, oder einer Änderung der für die gebuchte Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung/Senkung pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Im Fall einer Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen oder Preissenkungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Aufpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.
d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt durch den Reisenden / Umbuchung

a) Rücktritt durch den Reisenden:
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch, wenn sich die gebuchte Teilnehmerzahl verringert, sofern nicht ein höherer Staffelpreis zum Tragen kommt. Dem Rücktritt gleichgestellt ist der Fall, dass die Gruppe/der Reisende aus Gründen, die nicht der Reiseveranstalter zu vertreten hat, die Reise nicht antritt oder nicht rechtzeitig zu den genannten Zeiten am Flughafen oder Abfahrtsort eintrifft.
b) Der Reiseveranstalter kann die Höhe seines Ersatzanspruches entsprechend der nachfolgenden Staffellung pauschalieren. Maßgebend für die Höhe des Ersatzanspruches ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Reisenden beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen, eine Rücktrittserklärung wird erst nach Bestätigung des Empfangs durch den Reiseveranstalter wirksam. Geht die

Rücktrittserklärung samstags oder sonntags beim Reiseveranstalter ein, gilt der darauffolgende Montag als Eingangstermin.
c) Rücktrittskosten: Sofern nicht anderes und gesondert vereinbart, gelten folgende Rücktrittskosten ab Gültigkeit des Reisevertrages (prozentual vom Reisepreis pro Person):

Bus-, Bahn- und Eigenreise:	
Bis 35 Tage vor Reiseantritt	20 %
34 bis 22 Tage vor Reiseantritt	25 %
21 bis 11 Tage vor Reiseantritt	40 %
10 bis 04 Tage vor Reiseantritt	75 %
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt	90 %

Fluggaucharreisen mit Linien- oder Charterfluggesellschaften:

Bis 35 Tage vor Reiseantritt	25 %
34 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	50 %
14 bis 07 Tage vor Reiseantritt	75 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	90 %

See- und Flusskreuzfahrten:

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	25 %
44 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	50 %
14 bis 07 Tage vor Reiseantritt	75 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	90 %

d) Umbuchung/Ersatzperson:

Lässt sich der Reisende vor Reiseantritt durch eine akzeptable Ersatzperson ersetzen, kann der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € bei Bus-, Bahn- und Eigenreise und 50,00 € bei Flugpauschalreisen erheben. Dies gilt bei Umbuchung bis zum 35. Tag vor Reiseantritt bei Bus-, Bahn und Eigenreise, und bis zum 45. Tag vor Reiseantritt bei Flugpauschalreisen. Gleiches gilt bei Umbuchungswünschen des Reisenden hinsichtlich des Reiseterrains, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen. Bei Umbuchungswünschen des Reisenden, die nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgen, können, sofern die Durchführung/Umbuchung überhaupt möglich ist, höhere Gebühren anfallen, dies ist abhängig von der Beförderung, dem Reiseziel und dem Reiseterrain. Der Reiseveranstalter ist alternativ, nach Fristablauf, auch berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag (gem. den Reiseerklärungsbedingungen) und eine gleichzeitige Neuanmeldung zu verlangen.

7. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisepapiere wie z.B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor der Buchung bzw. Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).
b) Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 8a) hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
c) Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 6) (Rücktritt durch den Reisenden) entsprechend.

9. Kündigung durch den Reiseveranstalter

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter bis 4 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten. Er wird den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück.

10. Kündigung infolge unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Erschwerung, Gefährdung, oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Kündigung. Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, sofern der Reisevertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten zur Rückbeförderung, soweit diese im Reisevertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

11. Reisemängel, Obliegenheiten & Rechte des Reisenden

a) Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.
b) Reisemängel sind dem Reiseleiter am Urlaubsort oder beim Veranstalter direkt anzuzeigen, soweit dies dem Reisenden nicht wegen erheblichen Schwierigkeiten unzumutbar ist (Telefon- und Faxnummer ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
c) Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziffer 11a) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.
d) Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos

verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
da) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach §651 e Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.
db) Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.
e) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Haftung des Reiseveranstalters

a) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Programmen angegebenen Reiseleistungen (sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden) und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
b) Sofern die Beförderung zum Leistungsumfang des Reisevertrages gehört, erfolgt diese auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch dem Reisenden zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters werden durch die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt.
c) Offensichtliche Druck- oder Rechenfehler berechtigen den Reiseveranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.

13. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder ab) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

a) Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.
b) Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche des Reisenden wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen verjähren nach 2 Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende Ansprüche geltend gemacht, ist die Verjährung gehemmt bis zu dem Tag, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

17. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und der Kundenbetreuung erforderlich sind. Zudem nutzen wir Ihre Daten zur kontinuierlichen Information über Produktangebote (4-5 Mal jährlich). Ist das von Ihnen nicht gewünscht, senden Sie Ihren Widerruf bitte schriftlich. Zugriff auf Ihre Daten haben nur Mitarbeiter. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

18. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

19. Verbraucherstreitbeilegung & Online-Streitbeilegungsplattform

a) Der Reiseveranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
b) Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Reiseveranstalters oder mittels E-Mail bereit.

HUMMI – Reisen GmbH

Im Hammetal 103, D-58456 Witten

Tel.: 02324 / 96 08 0 || Fax: 02324 / 96 08 99

E-Mail: office@hummi-reisen.de || Internet: www.hummi-reisen.de

Eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht Bochum – HRB 8701
Geschäftsführer: Jürgen Hummerich, Janine Hummerich
Stand: 04.04.2018 (Änderungen nach Drucklegung vorbehalten).